

Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13.02.1974

(Herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr)

I. Vorbemerkungen

1. Die Richtlinien sind auf die Erfordernisse für Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr dienen, abgestellt. Für Maßnahmen bei anderen Flugplätzen können sie zweck- und sinnentsprechend angewendet werden.
2. Die Richtlinien erfassen nicht flugsicherungstechnische Maßnahmen wie die Radarbeobachtung von Vogelbewegungen und die diesbezügliche Warnung an die Luftfahrzeugführer.
3. Die Richtlinien beinhalten zusätzlich zu dem Vogelschlagproblem auch Maßnahmen hinsichtlich anderer den Flugbetrieb auf Flugplätzen gefährdende Tiere.

II. Allgemeines

Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt gem. § 29 LuftVG und die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Flughafenbetriebes gemäß § 45 Abs. 1 LuftVZO müssen auch auf die Verhütung von Schäden im Luftverkehr durch Vogelschläge (Zusammenstöße von Luftfahrzeugen mit Vögeln) ausgerichtet sein. Zu diesem Zweck sind im Rahmen der jeweils gegebenen rechtlichen und sachlichen Möglichkeiten die in diesen Richtlinien genannten Maßnahmen durchzuführen. Hierbei sind auch Bundes- und Landesgesetze über Naturschutz, Tierschutz, Jagdrecht und Abfallbeseitigung in Betracht zu ziehen.

III. Biotopgutachten

Der Flughafenunternehmer soll ein mit Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL) zu erstellendes Gutachten über die ökologischen Verhältnisse (Biotopgutachten) des Flughafengeländes und seiner für Maßnahmen nach diesen Richtlinien in Betracht kommenden Umgebung einholen. Das Gutachten soll Vorschläge für die nach den örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen beinhalten. Es ist der Flughafengenehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

IV. Maßnahmen auf dem Flughafengelände

1. Das Flughafengelände soll nicht ackerbaulich, gartenbaulich oder weidewirtschaftlich genutzt werden. Auf ihm sollen kein Nutzvieh (z.B. Rinder, Schafe, Schweine, Federvieh u.ä.) sowie keine Tauben gehalten werden. Unkontrollierter Bewuchs soll auf dem Flughafengelände nicht bestehen. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Vogelvergrämung und zur Niederhaltung des Besatzes von Tieren, die den Vögeln als Nahrung dienen, zu treffen.

2. Auf dem Flughafengelände sollen keine Gehölze vorhanden sein, die von Vögeln bevorzugte Früchte tragen. Gegebenenfalls ist durch pflegerische oder planerische Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß Wind-, Schnee- und Schallschutzpflanzungen, Baumgruppen, einzeln stehende Bäume sowie Neupflanzungen wenig anziehend für Vögel sind.

3. Die Flughafenumzäunung soll gegen Haarwild dicht sein. Gegen die den Flugbetrieb gefährdenden Tiere sind ggf. besondere Maßnahmen erforderlich (z.B. Abschuß von Wild, Beseitigung von Nistplätzen, in Sonderfällen Fang und Aussiedlung von Vögeln). Um den Vogel- und übrigen Tierbestand wirksam unter Kontrolle halten zu können, sollte der Flughafenunternehmer grundsätzlich mit den zuständigen Jagdbehörden eine besondere, den Sicherheitserfordernissen der Luftfahrt Rechnung tragende Regelung über die Jagdausübung treffen.

4. Auf dem Flughafen sollen keine Plätze, die Vögel und andere Tiere anziehen, wie Müll- und Komposthaufen o.ä., vorhanden sein. Naß- und Sumpfflächen sollen beseitigt werden. Offene Gewässer wie Gräben und Teiche, sollen möglichst vermieden, an vorhandenen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, vogelvergrämende Maßnahmen vorgenommen werden. Nistplätze an Gebäuden sollen entfernt werden. Neue Gebäude sollen so geplant werden, daß sie Vögeln möglichst wenig Nist- und Aufsitzmöglichkeiten bieten. Soweit am Rand von Betriebsflächen, insbesondere der Start- und Landebahnen, Wasserablaufriegen vorgesehen werden, soll gegen das Auskriechen von Regenwürmern und Schnecken den durchgehenden, parallel zum Rand verlaufenden Schlitzrinnen der Vorzug gegeben werden. Im Nahbereich der Start- und Landebahnen und der Rollbahnen sollen Einrichtungen der Flugsicherung, des Flugwetterdienstes, sowie der Flughafenbefeuerung und Rollwegbeschilderung, soweit erforderlich und möglich, mit Vorrichtungen versehen sein, die das Aufsitzen von Vögeln verhindern.

V. Maßnahmen in der Umgebung von Flughäfen

1. Bei Maßnahmen in der Umgebung von Flughäfen ist ggf. die Unterstützung von Stellen außerhalb der Luftfahrtverwaltung zu suchen, die hierfür aufgrund ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten in Betracht kommen.

2. Auf landwirtschaftlichem Gelände unterhalb der inneren Hindernisbegrenzungsfläche soll nach Möglichkeit durch Maßnahmen der Nutzung eine Niederhaltung des Vogelbesatzes erreicht werden. Bei ackerbaulicher und weidewirtschaftlicher Nutzung sollen ggf. vogelvergrämende Maßnahmen angestrebt werden. Bei forstwirtschaftlicher Nutzung ist Nadelgehölzen möglichst der Vorzug gegenüber Laubgehölzen zu geben.

3. Es ist anzustreben, daß im Bereich unterhalb der inneren Hindernisbegrenzungsfläche keine freifliegenden Tauben gehalten werden.

4. Auf dem Gelände unterhalb der inneren und der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche sollten die jagdrechtlichen Belange mit den zur Verringerung des Vogelbesatzes erforderlichen Maßnahmen abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist anzustreben, daß eine elektroakustische Vogelvergrämung durchgeführt wird und die als besonders gefährdend anzusehenden Vogelarten in erhöhtem Maße bejagt, gefangen, ausgesiedelt oder ihrer Nistplätze beraubt werden.

5. Im Bereich unterhalb der inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsfläche sollten großflächige Gewässer, wie Bagger- und Stauseen, möglichst vermieden, und unvermeidbare Neuanlagen nur im Benehmen mit der Luftfahrtbehörde vorgenommen werden. Erforderlichenfalls ist anzustreben, daß an bereits vorhandenen Gewässern im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vogelvergrämende Maßnahmen durchgeführt werden.

6. Es ist anzustreben, daß auf dem Gebiet unterhalb der inneren und der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche und der um 5 km verlängerten An- und Abflugflächen vorhandene Müllplätze beseitigt und Neuanlagen nicht genehmigt werden.

VI. Verschiedenes

1. Die aufgrund Nr IV und V angewendeten Maßnahmen zur Verringerung der Vogelschlaggefahr sollen möglichst dem letzten Stand der Erkenntnisse entsprechen und mit den im Biotopgutachten enthaltenen Vorschlägen verträglich sein. Fachgerechte Versuche, die dem weiteren Fortschritt auf diesem Gebiet dienen, sind im Sinne dieser Richtlinien zulässig.

2. Bei ausgedehnten Änderungen der Betriebsflächengröße, der Art des Bewuchses auf dem übrigen Flughafengelände o.ä. sind die eventuellen Auswirkungen auf den Biotop, ggf. aufgrund einer fachlichen Stellungnahme, zu berücksichtigen. In der Umgebung ist anzustreben, daß wesentliche biotopverändernde Maßnahmen nur im Benehmen mit der Luftfahrtbehörde durchgeführt werden.

3. Der Flughafenunternehmer soll einen Beauftragten zur Überwachung der nach Nr III und IV erforderlichen Maßnahmen bestellen und dessen Ausbildung und Fortbildung insbesondere durch Entsendung zu geeigneten Fachveranstaltungen sicherstellen.

4. Für den mit der Erstellung des Biotopgutachtens Beauftragten soll nach Möglichkeit eine Berechtigung zum Betreten des zu begutachtenden Geländes erwirkt werden.

5. Die Start- und Landebahnen und die Rollbahnen sollten täglich auf getötete Vögel und sonstige Tiere überprüft werden. Dabei sollen die Kadaver so beseitigt werden, daß sie anderen Tieren nicht zum Fraß dienen können. Über Art und Anzahl der gefundenen Tiere sowie über Fundort (z.B. "erstes Drittel Landebahn 27") und Datum sollen Aufzeichnungen auf einheitlichem Vordruck geführt und nach Ablauf eines Kalenderjahres über die Flughafengenehmigungsbehörde dem Bundesverkehrsministerium zu Auswertungszwecken vorgelegt werden.

VII. Beginn der Anwendung

Nach diesen Richtlinien soll ab ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer verfahren werden.

